51. Rlagerecht bes im Grundbuche als Eigentümer eingetragenen Fibeikommißbesitzers.

A.C.R. II. 4 §§. 117—119. A.G.D. I. 1 §§. 30. 31.

Eigentumserwerbsgeset vom 5. Mai 1872 &6. 1. 5. 7.

- V. Civissenat. Urt. v. 17. Juni 1891 i. S. St. (Bekl.) w. v. B. (KL.) Rep. V. 71/91.
  - I. Landgericht Stolb.
  - II. Oberlandesgericht Stettin.

Rläger ist am 1. Oktober 1882 nach bem im März besselben Jahres erfolgten Tode bes Borbesitzers auf Grund seines Nachsolgerechtes als Eigentümer des Ritterautes S., welches seit Jahrhunderten ein altes v. B.'sches Lehn gewesen und 1860 auf Grund bes Gesetes vom 10. Juni 1856 in ein v. B. sches Familienfideikommiß umgewandelt ift, im Grundbuche eingetragen. Bu dem Gute gehört nach Inhalt des Katasters, auf welches das Grundbuch am 27. Oftober 1879 zurückgeführt worden, auch dasjenige Areal, auf welchem sich die im Besitze der Beklagten befindlichen Strandfaten Nr. 6. 8, 10 und die von den Beklagten dazu benutten Strandwiesen Nr. 22—33 befinden. Kläger nimmt das Eigentum dieser Strandfaten und Wiesen als Teile des Ritterautes S. in Anspruch und hat Rlage mit bem Antrage erhoben, die Beklagten zur Anerkennung seines Gigentumes baran zu verurteilen. Der erste Richter hat die Beklagten bemgemäß verurteilt. Die Berufung und die Revision ber Beflagten find gurudgewiesen morben.

Aus den Grunben:

"Das Berufungsgericht hält den Kläger zur Eigentumsklage nach §. 7 des Eigentumserwerdsgesetzes auf Grund seiner Eintragung als Fideikommißsolger auch hinsichtlich der streitigen Grundskude für legitimiert. Es sindet keinen Grund zur Abweisung der Klage darin, daß der Kläger, obwohl der Krozeß die Substanz des Fideikommisses betreffe, die nächsten Anwärter nicht zugezogen habe, weil von den Parteien hierauf bezügliche Anträge nicht gestellt seien, und es nicht unzulässig erscheine, daß der Fideikommißbesitzer ohne die Anwärter mit der Aussicht auf den minderen Ersolg klage, daß die ergehende

Entscheidung nur gegen ihn, nicht auch gegen die Familie v. B. als Obereigentümerin von Wirkung sein werde. Der Einwand der res judicata ist vom Berufungsgerichte verworsen, weil die abgewiesene Vorklage auf Räumung der Strandkaten vom damaligen Fideikommißbesitzer Alexander v. B. ohne Zuziehung der Anwärter angestellt und durchgeführt sei, die ergangene Entscheidung also den Kläger als Fideiskommißfolger nicht binde. Der Umstand, daß Kläger in dem das maligen Prozesse den Alexander v. B. als Bevollmächtigter vertreten habe, erlaube nicht den Schluß, daß der Kläger als Anwärter zugesgogen sei. Das Berufungsgericht untersucht dann, ob die Beklagten das Eigentum an den streitigen Grundstücken durch Ersitzung erworben haben, und verneint, daß der Nachweis dafür erbracht sei.

Die Angriffe der Beklagten, welche gegen die Befugnis des Klägers zur Erhebung der Klage gerichtet find, können keinen Erfola haben. . . .

Nach &. 7 bes Eigentumserwerbsgesehes vom 5. Mai 1872 hat berieniae die Rlagerechte bes Eigentumers, welcher als folcher im Grundbuche eingetragen ift. Der Rlager ift als Gigentumer bes Ritterautes S. in ber I. Abteilung bes Grundbuches eingetragen. tragung entspricht bem geltenben Rechte, nach welchem bei geteiltem Gigentume ber nutbare Eigentumer in ber für bie Gigentumsein= tragungen bestimmten Abteilung I bes Grundbuches eingetragen wird. während die Rechte ber Familie als ber Obereigentumerin bei Familienfibeitommiffen burch die Eintragung ber Fibeitommifeigenschaft bes Grundstückes und der Rechte der Anwärter in der II. Abteilung zu wahren find (§§. 52. 74. 10 ber Grundbuchordnung). wortung der weiteren Frage, ob der Kläger die ihm als eingetragenem Eigentümer zustehenden Rechte felbständig als Partei im Prozesse geltenb machen fann, ober ob es bagu ber Bugiehung anderer Bersonen bedarf, ist nicht aus &. 7 a. a. D., sondern aus den Bestimmungen bes neben ben Grundbuchgeseten geltenden Rechtes zu entnehmen. Bezüglich der Prozesse, welche die Substanz eines Kamilienfibeikommisses betreffen, wird in ben 88, 117-119 A.S.R. II. 4 allerdinas bestimmt, bag ber jebesmalige Besiter bes Fibeitommiffes zwar die Rechte der Familie mahrnehmen, aber die nächsten Anwärter zuziehen ober Bollmacht von selbigen beibringen soll. Das Berufungsgericht schließt sich jedoch der Judikatur des vormaligen breußischen Obertribunales an, welches ben jedesmaligen Ribeikommifbefiger gur Prozefführung über die Substanz auch ohne Zuziehung der nächsten Anwärter für aktiv und passiv legitimiert ansah, den ergehenden Entsscheidungen aber dann Wirkung gegen die Familie versagte.

Bgl. Striethorst, Archiv Bb. 2 S. 79, Bb. 26 S. 75. Diese Praxis entspricht den Bestimmungen der §§. 30. 31 U.S.D. I. 1: "Wo geteiltes Eigentum vorhanden ist, da können Angelegenheiten, welche die Substanz, die undeweglichen Pertinenzstücke und die Gerechtigkeiten der Sache betreffen, sowohl von dem Ober- als von dem nupdaren Eigentümer verhandelt werden. Wieweit aber die Verhandlungen des einen für den anderen verbindlich sind, ist nach den Borschriften der Gesehe zu beurteilen (§. 258 A.C.R. I. 18, §§. 117 sig. II. 4)." Daran ist durch die deutsche Civisprozesordnung nichts geändert. Die §§. 50 sig. verweisen, sosenn sie in Betracht kommen können, auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Das Berufungsgericht erachtet zur Begründung der Eigentumsklage des Klägers für ausreichend, daß Kläger nach dem Intrafttreten der Grundbuchgesete von 1872 das Eigentum an dem Rittergute S. als Fideikommißfolger erworben hat und als Eigentümer desselben im Grundbuche eingetragen ist, sowie daß zur Zeit seiner Eintragung das Grundbuch auf das Kataster zurückgeführt war, und daß in den als Bestandteilen des Gutes eingetragenen Flächen die hier streitigen Strandkaten und Wiesen enthalten sind.

Unleugbar ist es folgerichtig, daß in den Fällen der freiwilligen Beräußerung, in welchen der Erwerd des Eigentumes an einem Grundstücke durch Auslassung und Eintragung erfolgt (§. 1 des Eigentumsserwerdsgesetzes vom 5. Mai 1872), zum Nachweise des Eigentumes die Berufung auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuche genügt. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß es konsequent sein würde, außerhalb der Fälle der freiwilligen Beräußerung, wo das Eigentum nicht durch Eintragung im Grundbuche, sondern nach dem bisherigen Rechte erworden wird (§. 5 des Eigentumserwerdsgesetzes), den Nachweis des Eigentumserwerdes nach dem disherigen Rechte zu fordern. Gleichwohl zieht das Eigentumserwerdsgesetz diese Konsequenz nicht, indem es, um nach Möglichkeit die Duplizität des Eigentumes zu verhüten, im §. 7 den eingetragenen Eigentümer ohne Unterschied, ob er das Eigentum nach dem Inkrafttreten der Grundbuchgesetze durch Eintragung oder nach dem bisherigen Rechte erworden hat,

fraft seiner Eintragung für befugt erklärt, alle Rlagerechte bes Gigentumers auszuüben. Daß bies in ber Absicht ber gesetgebenben Fattoren gelegen hat, ergeben mehrere Sate in ben Motiven, welche weber im Abgeordnetenhause noch im Berrenhause Widerspruch gefunden haben. Dort (Werner, Bb. 2 S. 18) wird nämlich gesagt, bak infolge davon, daß ber eingetragene Eigentümer ohne weiteren Dachweis. traft ber Eintragung, vinditationsberechtigt ift, auch ber ein= getragene Erbe teines weiteren Nachweises seines Erwerbes bedarf. Und weiter heißt es: "Wenn infolgebessen - b. h. des Grundsakes. daß nur der eingetragene Eigentümer als wirklicher Gigentümer Dritten gegenüber gilt - ber eingetragene Eigentümer unbedingt vindikationsberechtigt ift, mithin nicht nötig bat, anderweitig feinen Gigentumserwerb zu beweisen, b. h. also auch nicht in benjenigen Rällen, wo berfelbe außerhalb ber Eintragung eintritt ic." Der III. Silfesenat bes Reichsgerichtes hat benn auch in Übereinstimmung hiermit in bem Urteile vom 23. Mai 1880.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 229, ausgesprochen, daß die Klagebesugnis des Eigentümers nach §. 7 des Eigentumserwerdsgesehes in jedem Falle, möge der Eigentumserwerd gemäß §. 1 oder gemäß §. 5 erfolgt sein, schon an die bloße Eintragung geknüpst sei, und ausdrücklich die Ansicht abgewiesen, daß der §. 7 nur auf die nach vorgängiger Auflassung erfolgte Eintragung zu beziehen sei. Auch der II. Hilfssenat hat dieses Urteil in Bezug genommen.

Bgl. Urteil vom 20. März 1882 in Rassow und Küntel, Beisträge Bb. 27 S. 156.

Ebenso besteht in der Litteratur hierüber keine Meinungsverschiedenheit. Bgl. Förster=Eccius, Preuß. Privatrecht 5. Aust. Bd. 3 S. 272; Dernburg, Lehrbuch Bd. 1 & 203; Förster, Grundbuchrecht S. 182 sig.; Dernburg und Hinrichs, Bd. 1 & 21 Mr. 2 S. 236 sig.; Achilles, 3. Aust. S. 96 Anm. 1 b; Bahlmann, 3. Aust. S. 47 Anm. 2b zc.

Was bezüglich des ganzen Grundstückes gilt, muß auch bezüglich aller einzelnen Bestandteile besselben gelten, welche das Grundbuch als solche, sei es durch Aufführung der einzelnen Parzellen oder durch Angabe der die einzelnen Teile umsassenden Gessamtsläche, nachweist. Auch dei der Bindikation einzelner Bestandteile

kann es keinen Unterschied machen, ob der Erwerd des dieselben entshaltenden Gutes auf Auflassung und Eintragung beruht oder außershalb der Fälle der freiwilligen Beräußerung ersolgt ist. Der Aläger darf sich in beiden Fällen zum Nachweise seines Eigenstumes an den Parzellen auf sein Eingetragensein im Grundsbuche berufen und hat nicht nötig, die Zugehörigkeit der Parzellen zum Gute oder gar den Erwerd berselben besonders nachzuweisen Dies entspricht auch dem im Urteile des Reichsgerichtes vom 24. Distober 1888,

val. Entich. des R.G.'s in Civils. Bb. 22 S. 307, ausgesprochenen Sate, bag bas, mas als Gigentum eingetragen, nur nach ben die Eigentumseintragung felbft beherrichenden Befeben gu beurteilen ift. Als ber Kläger im Jahre 1882 bas Eigentum bes Rittergutes S. als Fibeitommiffolger erwarb und als Eigentumer besselben eingetragen murbe, mar bas Gut bereits im Jahre 1879, also unter ber Berrichaft ber Brundbuchgesete von 1872, im Brundbuche gemäß §. 4 ber Grundbuchordnung auf bas Ratafter zurückgeführt und baburch in feinem tataftermäßigen Beftanbe feftgeftellt. Burbe nun auch durch die Berichtigung bes Grundbuches nach ben Steuerbüchern allein ber bisherige Umfang bes Grundstückes gewiß nicht erweitert, so trat boch die Folge ein, daß bei späterer Beraugerung bes Grunbftudes, mangels anberweiter Begrenzung bes Umfanges bes letteren, ber durch bas Grundbuch nachgewiesene Beftand besselben als richtig, als thatsächlich vorhanden galt, und bag infolgebeffen der Erwerber zur Gigentumstlage bezüglich bes Grundftuckes mit allen sich aus dem Grundbuche bezw. den darin in Bezug genommenen Steuerbüchern ergebenden Bestandteilen legitimiert murbe.

Heichsgerichtes, vgl. Urt. des Reichsgerichtes vom 13. Juni 1888, Bolze, Bb. 6 Nr. 64.

nicht zu vereinigen, in welchem für einen, dem jetzt zur Entscheidung stehenden ganz gleichen Fall von dem klagenden Fideikommißbesitzer der Nachweis seines Sigentumserwerdes an einer einzelnen, obwohl durch das auf die Steuerbücher zurückgeführte Grundbuch als Bestandteil des Fideikommißgutes nachgewiesenen Parzelle verlangt ist, weil nach Zurücksührung des Grundbuches ein Erwerd durch Auflassung nicht stattgefunden, der Fideikommißfolger also nicht auf den Glauben

bes Grundbuches erworben habe und sich auf keinen konstitutiven Akt berufen konne, ber ihm bemgemäß bas Eigentum unabhängig von ber Berechtigung seines Rechtsvorgängers hatte verschaffen können. ift übersehen, daß burch &. 7 bes Gigentumserwerbsgesehes bem ein= getragenen Eigentümer bie Rlagerechte bes Eigentümers lediglich "fraft feiner Gintragung" ohne Rudficht auf feinen Erwerb und die Art besselben verlieben find, darin auch nicht unterschieden wird, ob ber Erwerb auf ben Glauben bes Grundbuches (b. 1 bes Gigentums= erwerbsgesetes) ober außerhalb des Grundbuches (b. 5 das.) erfolat ift, und ob die Klagerechte bes Eigentumers bezüglich bes gangen Grundstudes ober einzelner Teile besselben ausgeübt werben. Reichsgericht giebt beshalb bei erneuter Brufung die in dem bezeichneten Urteile hervorgetretene Unficht auf. Gin Bebenken kann nicht baraus entnommen werben, daß bei einem Familienfibeitommisse bas Obereigentum ber Familie zusteht, und bag fich beshalb burch bie Nachfolge in das nutbare Eigentum tein Eigentumswechsel vollziehe. Denn, wie schon bemerkt, ift ber jebesmalige Ribeitommigbefiger ber zeitige Eigentumer bes Fibeikommifigutes, soweit ihm nicht die Rechte ber Anwärter entgegenstehen, und als solcher nicht allein befugt, fonbern logar verpflichtet, bei Gigentumsklagen bie Rechte bes Fibeikommisses wahrzunehmen (b. 117 A.S.R. II. 4).

Bgl. auch Dernburg, Lehrbuch Bb. 1 §§. 375. 377; Förfter= Eccius, Bb. 4 §. 248.

Sein Eigentum am Fibeikommißgute erwirbt ber Fibeikommißfolger mit bem Ableben bes Fibeikommißbesitzers auf Grund ber festgesetzen Successionsordnung (§. 206 A.S.R. II. 4). Der Übergang des Eigenztumes auf den Fibeikommißfolger stellt einen Erwerd außerhalb der Fälle der freiwilligen Beräußerung dar und wird als solcher behandelt, indem der Fibeikommißfolger im Grundbuche als Eigentümer an Stelle des bisherigen Besitzers eingetragen wird. Ein Sigentumswechsel tritt also auch bei der Nachfolge in das Fideikommißgut ein.

Ist der Fibeikommißbesitzer im Grundbuche als Eigentümer einsetragen, so gilt er gegenüber Dritten als der wahre Eigentümer des Fibeikommißgutes in allen seinen Bestandteilen. Deshalb muß ihm gegenüber auch der vollständige Besitzer weichen (§. 175 A.L.H. I. 7), und diesem liegt bei eintretendem Konflikte der Nachweis ob, daß der eingetragene Eigentümer nicht oder nicht mehr der wahre Eigen-

tumer sei, um sein Recht aus dem vollständigen Besitze geltend zu machen.

Daburch, baß ber eingetragene Eigentümer nach &. 7 bes Eigentumserwerbsgesebes bes Rachweiles feines Gigentumserwerbes am Grundstücke ober an einzelnen aus dem Grundbuche fich ergebenben Teilen besselben zur Rlagebegrundung überhoben ift, wird feineswegs ber Unterschied zwischen ber Gintragung bes Eigentumserwerbes auf Grund einer Auflassung und ber Gintragung bes außerhalb ber Källe ber freiwilligen Beräußerung erfolgten Gigentumserwerbes berwischt. Bahrend die erstere rechtserzeugende Rraft hat, sodaß ber als Gigentumer Gingetragene bas Gigentum an bem aufgelaffenen Grunbftude erwirbt ohne Rudficht barauf, ob der Beraugerer Eigentumer mar, und unter Bernichtung bes etwa außerhalb bes Grundbuches beftebenben Gigentumes eines Dritten, wird in ben Fällen ber letteren Art burch bie Gintragung ber Eigentumserwerb, welcher fich außerhalb bes Grundbuches vollzogen hat, nur beurfundet; ber eingetragene Gigentumer ist Gigentumer nur in bem Umfange, wie es fein Rechtsvorganger mar, ber bisherige Gigentumer verliert fein Gigentum burch bie Eintragung bes Anderen nicht. Gegen bie Rlage bes eingetragenen Gigentumers, beffen Ermerb auf &. 5 bes Gigentumserwerbagefetes beruht, hat beshalb ber Beflagte nur nachzuweisen, daß ber Kläger Eigentumer nicht geworben ift, weil sein Rechtsvorganger nicht Eigentumer war, ober bag er, ber Beflagte, bas Gigentum erworben hat: bagegen tann bie Rlage bes auf Grund einer Auflaffung Eingetragenen nur durch Unfechtung ber Auflassung beseitigt werden. Diesen Untericied, welcher übrigens bie Bedeutung bes &. 7 bes Gigentumserwerbsgesetze nicht berührt. läßt auch bas Berufungsgericht nicht unbeachtet: benn es hat die Beklagten ohne weiteres zu bem Nachweise verstattet, baß fie bas Gigentum berjenigen Parzellen, als beren Gigentumer ber Rlager auf Grund ber Fibeitommißfolge eingetreten ift, burch Erfigung erworben haben."